

Eigene Nacktbilder verschickt:

Staatsanwalt verfolgt 16jährige wegen „Kinder“pornografie

Weil sie mit Handys Nacktbilder von sich selbst verschickt haben, werden 15- und 16jährige Jugendliche jetzt strafrechtlich verfolgt.

Die Ausdehnung der strengen Strafbestimmungen gegen Kinderpornografie von 14 auf 18 Jahre, und damit die Abbildung sexuell mündiger und wahlberechtigter junger Menschen auch im privaten, nichtkommerziellen Bereich, war hoch umstritten. Die vom Parlament gehörten ExpertInnen sprachen sich geschlossen gegen diese generelle Ausdehnung aus. Sie wurde, in Umsetzung eines EU-Rahmenbeschlusses, dennoch Gesetz (§ 207a StGB).

Eines der damals geäußerten Bedenken war, dass, weil die Strafmündigkeit bereits mit 14 Jahren einsetzt, sogar die geschützten Jugendlichen selbst dafür belangt werden könnten, dass sie Bilder von sich selbst weitergeben. Die Justiz bestätigt nun diese Befürchtungen.

Im Vorjahr haben Insassen der Jugendstrafanstalt Gerasdorf (NÖ), im Gegenzug für die (unerlaubte) Versorgung mit Handys, (per MMS) Nacktbilder von sich und ihren Genitalien versandt. Die allermeisten dieser Insassen waren erwachsen, zwei waren jedoch 16 und einer 15 Jahre alt.

Wie zu erwarten erhielten die Häftlinge Ordnungsstrafen (für unerlaubten Verkehr mit der Aussenwelt) und der Handylieferant, wegen der drei unter 18jährigen Jugendlichen, eine Anklage wegen Sich-Verschaffens und Besitz von Jugendpornografie.

Schutzwürdige Opfer oder kriminelle Täter?

Ende Juni hat die Staatsanwaltschaft Wien jetzt aber auch noch ein Strafverfahren gegen die drei Jugendlichen eingeleitet wegen Produktion und Verbreitens von „Kinder“pornografie. Obwohl diese Jugendlichen diejenigen sind, die durch eben dieses Gesetz gegen Produktion und Verbreiten von „Kinder“pornografie geschützt werden sollen, werden sie jetzt selbst nach diesem Gesetz als Kinderpornografen verfolgt.

In letzter Zeit bestätigen sich immer mehr der seinerzeit geäußerten Befürchtungen.

Erst vergangenen März hat der Oberste Gerichtshof ein Urteil von 7 Monaten Haft ohne Bewährung für den Besitz von 5 (!) Bildern zweier nackter junger Männer bestätigt, die laut Sachverständigengutachten zwischen 16 und 21 (!) Jahren alt sind. Obwohl der Sachverständige, ein renommierter Kinderarzt, dargelegt hat, dass etwa 10% aller 18jährigen so aussehen wie die unbekanntenen Männern auf den aus dem Internet heruntergeladenen Bildern, verurteilten die Gerichte aller drei Instanzen den Angeklagten für Besitz von Pornografie mit unter 18jährigen und verweigerten ihm auch noch den Beweis der Unschuld durch die Einholung der Altersnachweise aus den USA (OGH 02.03.2010, 14 Os 73/09f).

„Die Ausdehnung der Srafbestimmungen gegen Kinderpornografie auf Jugendliche war in ihrer pauschalen Form schon überzogen“, sagt der Wiener Rechtsanwalt und Co-Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Sexuaforschung (ÖGS) Dr. Helmut Graupner, „Jetzt aber dieselben Jugendlichen, die zuvor zu Opfern von „Kinder“pornografie erklärt wurden, als Täter an ihren eigenen Bildern zu verfolgen, ist nur noch absurd“.

RA Dr. Helmut Graupner
Co-Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS)
mailto: hg@graupner.at
www.graupner.at, www.oegs.or.at